

Öffentliche Bekanntmachung

über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Kapelle“ auf Gemarkung Hochhausen

Hier: **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

- I. Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat am 26. Juli 2023 in öffentlicher Sitzung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplans „Kapelle“ auf Gemarkung Hochhausen sowie gemäß § 74 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO-BW) den Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften für ein Sondergebiet (SO) im Sinne von § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte sowie ein allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO auf der bisher für eine landwirtschaftlich Nutzung vorgesehenen Fläche beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats wurde am 10.08.2023 ortsüblich bekanntgemacht.

- II. Der Geltungsbereich der 1. Änderung erstreckt sich auf die Grundstücke Flst.-Nrn. 7025/0, 7026/0 und 7028/0 der Gemarkung Hochhausen und umfasst eine Fläche von 4.951 m². Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Kapelle“, Gemarkung Hochhausen, ist im abgebildeten unmaßstäblichen Lageplan der Stadt Tauberbischofsheim vom 22.02.2023 dargestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (dazu zählen auch Kinder und Jugendliche) findet statt, indem die Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit den Bebauungsplanvorentwurfsunterlagen, bestehend aus dem Bebauungsplan mit Planzeichenerklärung und zeichnerischen Festsetzungen, den planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB, den örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO-BW und der Begründung sowie dem Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und Bestands- und Konfliktplan, sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 22.06.2023 und die Baugrunduntersuchung vom 01.09.2023 in der Zeit vom

Montag, 23. Oktober 2023 bis einschließlich Montag, 27. November 2023

im Internet unter www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen veröffentlicht werden sowie als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit in diesem Zeitraum zusätzlich bei der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim, Verwaltungsgebäude Klosterhof, Hauptstraße 35, Zimmer-Nr. 112, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt werden. Innerhalb des genannten Zeitraums besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Äußerungen zu den vorgenannten Unterlagen sollen per E-Mail an die Adresse bauordnungsamt@tauberbischofsheim.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege abgegeben werden.

III. Kurzbeschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

In dem im Lageplan dargestellten Geltungsbereich soll entsprechend dem aktuellen Bedarfs und der Priorität auf der bisher für eine landwirtschaftliche Nutzung dargestellten Fläche ein Sondergebiet (SO) im Sinne von § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte sowie ein allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO für ca. 5 Bauplätze entstehen.

Tauberbischofsheim, den 6. Oktober 2023

Anette Schmidt
Bürgermeisterin